SATZUNG

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN ORTSVERBAND BAUNATAL

Präambel

Wir als BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baunatal treten für eine nachhaltige, vielfältige und sozial-ökologische Zukunft an. Wir fühlen uns in unserem Handeln den zukünftigen Generationen verpflichtet. Die Grundlage dazu bildet das Grundsatzprogramm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (https://www.gruene.de/grundsatzprogrammprozess).

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Ortsverband Baunatal ist Ortsverband der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen und des Kreisverbandes BÜNDNIS/90 DIE GRÜNEN Kassel-Land. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE Baunatal. Sein Sitz und originärer Tätigkeitsbereich innerhalb der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die Stadt Baunatal.

(2) Die Satzung des Landesverbandes Hessen (https://www.gruene-hessen.de/partei/dokumente/satzung-buendnis-90die-gruenen-hessen/) bzw. des Bundesverbandes (https://cms.gruene.de/uploads/assets/Gruene_Regeln.pdf) einschließlich Frauenstatut (https://cms.gruene.de/uploads/documents/191121-Frauenstatut.pdf), Urabstimmungsordnung (https://www.gruene-hessen.de/partei/dokumente/urabstimmungsordnung/), Beitrags- und Kassenordnung (https://www.gruene-hessen.de/partei/dokumente/finanzordnung/) sowie die Landesschiedsgerichtsordnung (https://www.gruene-hessen.de/partei/dokumente/schiedsgerichtsordnung-buendnis-90die-gruenen/) sind Bestandteil dieser Satzung, und ihre Bestimmungen finden, soweit durch diese Satzung nicht anders geregelt, sinngemäß Anwendung.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird in der Landes- und Bundessatzung von BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN geregelt. Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann jede:r werden, die:der die Grundwerte, Satzung und Programme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt, keiner anderen Partei im Gültigkeitsbereich des Grundgesetzes angehört, ihren:seinen Wohnsitz in Baunatal hat und einen monatlichen Mitgliedsbeitrag leistet (analog § 6. Bundessatzung).

(2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag und Entscheidung durch den Kreisvorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Monatsbeitrages.

(3) Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baunatal hat das Recht, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzungsbestimmungen teilzunehmen.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich oder in qualifizierter elektronischer Form beim Vorstand zu erklären.

(6) Ein Ausschluss kann nur in schwerwiegenden Fällen nach §2 Landessatzung auf Antrag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung, durch das zuständige Schiedsgericht erfolgen.

§ 3 Organe

(1) Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Es können Arbeitsgruppen gebildet werden. Über deren Kompetenz beschließt die Mitgliederversammlung im Einzelfall.

§ 4 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das höchste Organ des Ortsverbandes. Sie beschließt über die Satzung, das Programm und die Politik des Ortsverbandes.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: Wahl bzw. Abwahl des Ortsvorstandes, Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen, Aufstellung der Kandidat*innen für die Kommunalwahl, Beschlussfassung über (Wahl-)Programme und die Einrichtung von Arbeitsgruppen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Ortsvorstands auch digital durchgeführt werden. Es muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Aufträge an den Vorstand zum Inhalt haben, sind bindend. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung darüber rechenschaftspflichtig.

(5) Einmal pro Jahr wird eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchgeführt. In ihr sollen der Rechenschaftsbericht des Vorstandes sowie der Bericht des/der Schatzmeisters/in vorgelegt werden.

(6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit nach einem Beschluss der einfachen Mehrheit des Vorstandes einberufen werden. Sie sind von diesem auch einzuberufen, wenn dies von mindestens 10% der Mitglieder des Ortsverbandes schriftlich beantragt wird.

(7) Vor jeder Mitgliederversammlung ergeht die Einladung des Vorstandes an alle Mitglieder. Die Einladung enthält die vorläufige Tagesordnung für die Versammlung. Die Einladung erfolgt auf Wunsch schriftlich (postalisch), ansonsten als E-Mail unter Wahrung einer Frist von 14 Kalendertagen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn die E-Mail-Adresse oder Anschrift verwendet wurde, welche das Mitglied der Partei bekannt gegeben hat.

(8) In dringenden Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend zu Beginn der dringlichen Sitzung.

(9) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 10% der Mitglieder des Ortsverbandes beschlussfähig.

(10) Anträge zur Behandlung auf der Mitgliederversammlung, die vor dem Versand der Einladungen eingegangen sind, sind vom Vorstand auf die Tagesordnung zu setzen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Ortsverbandes.

(11) Anträge, die unter 14 Tagen vor Sitzungen eingehen, werden unter dem Tagesordnungspunkt „Änderung der Tagesordnung“ vom/von der Antragsteller:in oder einem/r von diesem/r beauftragten Vertreter:in vorgestellt, und die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über deren Aufnahme auf die Tagesordnung.

(12) Anträge zur Änderung der Satzung und zur Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes oder einer/s Delegierten sind schriftlich einzureichen. Sie können nicht kurzfristig (nach § 4 Abs. 11) auf einer Mitgliederversammlungen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(13) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Jede/r Teilnehmende hat grundsätzlich das Recht, sich an Diskussionen zu beteiligen. Jedes anwesende Mitglied hat Antrags- und Stimmrecht. Die Nichtöffentlichkeit ist bei Bedarf per Beschluss mit einfacher Mehrheit herzustellen. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit sind die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekanntzugeben.

(14) Über die Beschlüsse und die wesentlichen Inhalte der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das den Mitgliedern vier Wochen nach der Mitgliederversammlung, spätestens jedoch zusammen mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zugesandt wird (vgl. § 4 Abs. 7). Bei der Protokollführung ist auf die Parität der Protokollanten zu achten.

§ 5 Durchführung von Wahlen und Abstimmungen

(1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

(2) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei Enthaltungen ebenfalls als gültige Stimmen gelten. Der Text der Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen zugeschickt werden.

(3) Wahlen und Abstimmungen können im Rahmen der Gesetze in digitaler Form durchgeführt werden.

(4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, solange kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

(5) Die Nominierung von Kandidaten:innen für öffentliche Wahlen und Vorstandswahlen erfolgen in geheimer Wahl. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn auf Befragen kein Mitglied Widerspruch erhebt.

(6) Die Regelungen des Frauenstatuts des Bundesverbands zur Mindestquotierung, zum Frauenvotum und zum Frauenveto sind für die Versammlungen des Ortsverbands verbindlich.

(7) Bei Wahlen ist gewählt, wer im 1. Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei erforderlichen weiteren Wahlgängen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit von Personen, die das Quorum erfüllt haben, wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los. Wahlen in gleiche Ämter können unter Beachtung des Frauenstatuts in einem Wahlgang erledigt werden, wobei es möglich sein muss, für oder gegen jede:n einzelne:n Bewerber:in zu stimmen.

§ 6 Der Ortsvorstand

(1) Der Ortsvorstand besteht aus:

a) zwei gleichberechtigten Sprecher:innen,

b) dem/r Schatzmeister:in,

c) zwei Beisitzer:innen.

(2) Die Sprecherin, der Sprecher und die/der Schatzmeister:in bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie sind einzeln zu wählen.

(3) Der Ortsvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Der Ortsvorstand repräsentiert den Ortsverband nach außen. Der Vorstand allein ist berechtigt im Namen des Ortsverbandes mit Pressevertretern zu korrespondieren und den Ortsverband öffentlich zu vertreten. Diese Aufgabe kann auf Beschluss des Vorstands, in Einzelfällen an ein anderes Mitglied des Ortsverbands delegiert werden.

(5) Zeichnungsberechtigt für alle erforderlichen Angelegenheiten des Ortsverbandes ist ausschließlich der Orstvorstand.

(6) Wenn ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode ausscheidet, ist eine Nachwahl für die restliche Dauer der Amtszeit möglich. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands auf diese Weise aus, muss eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung angesetzt werden.

(7) Die Abwahl eines oder aller Vorstandsmitglieder während der laufenden Amtszeit ist mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. Der Antrag auf Abwahl bedarf der Ankündigung in der Tagesordnung. Bei der Neuwahl des Vorstands können die bisherigen Vorstandsmitglieder erneut kandidieren. Nach der Neuwahl ist die Ämterübergabe unverzüglich zu vollziehen.

(8) Der Ortsvorstand entscheidet in seinen Sitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sitzungen können auch digital stattfinden.

§ 7 Finanzen

(1) Der:die Ortsschatzmeister:in verwaltet das Geldvermögen des Ortsverbands, führt nach den Vorgaben des Parteiengesetzes, der Finanzordnung der Landespartei und den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung Buch und bereitet den jährlichen Rechenschaftsbericht vor. Falls der:die Kassierer:in vorzeitig aus dem Amt ausscheiden sollte, nimmt bis zu einer Nach- oder Neuwahl der Vorstand seine Aufgaben wahr.

(2) Der geschäftsführende Ortsvorstand darf Ausgaben bis zu einem Betrag von 50 Euro ohne Beschluss des Ortsvorstands beschließen und entsprechende Verträge abschließen; für Beträge über 50 Euro bedarf es der vorgehenden Beschlussfassung durch den Ortsvorstand.

(3) BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Ortsverband Baunatal haften nur mit ihrem Parteivermögen. Die finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 8 Arbeitsgruppen

(1) Die Mitgliederversammlung bzw. der Vorstand kann zur Bewältigung der politischen und organisatorischen Arbeit des Ortsverbandes Arbeitsgruppen einrichten.

(2) Die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen steht allen Mitgliedern offen. Die Hinzuziehung von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.

(3) Finanzielle und politische Aktivitäten der Arbeitsgruppen bedürfen einer Bestätigung durch den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Antidiskriminierung

(1) Veranstaltungen und Publikationen des Ortsverbands sind grundsätzlich barrierefrei zu gestalten. Dies umfasst neben dem physischen Zugang u.a. auch zeitliche, finanzielle und soziale Faktoren. Das gilt insbesondere für Inklusionsaspekte, dabei ist der Leitfaden für Inklusion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu berücksichtigen.

(2) Der Ortsverband stellt sicher, dass alle Parteiveranstaltungen für Menschen, die diskriminierten Gruppen angehören, eine sichere Umgebung darstellen.

§ 10 Auflösung oder Verschmelzung

(1) Die Auflösung oder Verschmelzung des Ortsverbandes muss durch schriftliche Abstimmung von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden. Die Beschlüsse sind nur bei eingehaltener Antrags- und Ladungsfrist und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

(2) Das Vermögen des Ortsverbandes wird im Falle der Auflösung von der nächsthöheren Gliederung, dem Kreisverband Kassel-Land, von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN verwaltet. Im Falle der Verschmelzung wird das Vermögen des Ortsverbandes mit der verschmolzenen Gliederung zusammengelegt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.04.2026 in Kraft.

Frühere Satzungen treten mit Inkrafttreten außer Kraft.